

Abschrift der

Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck vom 13.03.1993 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck vom 23.02.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 70, 71 VIII. Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (BGBl. I, S. 477), - Kinder- und Jugendhilfegesetz - und der §§ 47, 48 Erstes Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 05.02.1992 (GVObI. Schl.-H., S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.1995 (GVObI. Schl.-H. 1996, S. 33), - Jugendförderungsgesetz - wird die Satzung für das Jugendamt vom 3.3.1993 (Lübecker Nachrichten vom 12.03.1993), geändert durch Satzung vom 30.04.1998 (Lübecker Stadtzeitung vom 12.05.1998), geändert durch Satzung vom 27.01.2005 (Lübecker Stadtzeitung vom 23.02.2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.02.2006 (Lübecker Stadtzeitung vom 28.03.2006) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 23.02.2006 wie folgt geändert:

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

Für die Hansestadt Lübeck ist ein Jugendamt, bestehend aus den Bereichen Fachbereichsdienst –finanzielle Förderung Kindertagesstättenträger, Jugendarbeit, BALI/JAW, und Familienhilfe, errichtet. Die Bereiche sind mit den Personal- und Sachmitteln auszustatten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Jugendförderungsgesetz erforderlich sind.

§ 2

Gliederung des Jugendamtes

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes (Leiterinnen und Leiter der Bereiche gemäß § 1) wahrgenommen.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Bürgerschaft und des Jugendhilfeausschusses.

§ 3

Aufgaben und Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

- b) der Jugendhilfeplanung und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Bürgerschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.
Er soll vor jeder Beschlussfassung der Bürgerschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor jeder Berufung einer Leiterin/eines Leiters der Bereiche des Jugendamtes gemäß § 1 gehört werden und hat das Recht, im Bereich der Jugendhilfe an die Bürgerschaft Anträge zu stellen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann Unterausschüsse bilden, denen beratende, vom Ausschuss zu berufende Mitglieder angehören können.

§ 4

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und bis zu 10 beratenden Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der zuständigen Senatoren oder Senatorinnen oder des zuständigen Senators oder Senatorin als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss ist gem. § 48 Absatz 6 Ziffer 1 Jugendförderungsgesetz zulässig.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
- a) 9 Personen, die aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, oder der zuständigen Senatoren oder Senatorinnen, oder des zuständigen Senators oder Senatorin, oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Zu wählen sind diese 9 Mitglieder durch die Bürgerschaft, die für den Verhinderungsfall auch Vertreterinnen und Vertreter wählen kann. Die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck bestimmt in § 8 Abs. 5 die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter.
Wer nicht Mitglied der Bürgerschaft ist, kann gewählt werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Wahl in die Bürgerschaft erfüllt.
 - b) 3 Mitglieder und deren persönliche Vertreter, die auf Vorschlag der in der Hansestadt Lübeck wirkenden freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt durch die Bürgerschaft zu wählen sind.
 - c) 3 Mitglieder und deren persönliche Vertreter, die auf Vorschlag der in der Hansestadt Lübeck wirkenden anerkannten Jugendverbände (Lübecker Jugendring) durch die Bürgerschaft zu wählen sind.

- (4) Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird gemäß § 46 Abs. 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein durch die Bürgerschaft gewählt.
- (5) Beratende Mitglieder sind:
- a) eine ausländische Einwohnerin oder ein ausländischer Einwohner und die persönliche Vertretung, die/der von der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Lübeck e.V., dem Caritas-Verband Lübeck e.V., dem Diakonischen Werk Lübeck e.V. und ausländischen Organisationen mit internationalem Spektrum, die in der Jugendhilfe erfahren sind, benannt werden und von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden.
 - b) ein Mitglied und die persönliche Vertretung, die auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden.
 - c) bis zu 3 weitere Mitglieder und die persönliche Vertretung, die von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,
 - d) die Leiterinnen oder Leiter und die persönliche Vertretung der in § 1 genannten Bereiche.
- (6) Bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses ist zu gewährleisten, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Ist dies wegen einer ungeraden Mitgliederzahl nicht möglich, so muss in der nächsten Amtsperiode das Geschlecht die Mehrzahl erhalten, das in der vorangegangenen Amtsperiode in der Minderheit war, soweit die Mitgliederzahl erneut ungerade ist. Die vorschlagsberechtigten Einrichtungen haben Frauen und Männer zu gleichen Anteilen zu benennen.
- (7) Im übrigen gelten für den Jugendhilfeausschuss die Vorschriften der Gemeindeordnung mit Durchführungsbestimmungen entsprechend.

§ 5

Schlussbestimmungen (bezieht sich auf die Ursprungsfassung)

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 4 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck vom 27.01.1959 (AAz 1959, S. 28), geändert durch die Satzung vom 18.10.1998 (LN vom 21.10.1988), außer Kraft (gilt für die Ursprungsfassung).

Die geänderte Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 23.04.1998 in Kraft.

Lübeck, den 30. April 1998

gez.
Michael Bouteiller
Bürgermeister